

Vorsorgevollmacht

Mit unserer heutigen Erbrechtsinfo widmen wir uns einem Punkt der Vermögensnachfolgeplanung, welcher zwar kein originär erbrechtlicher ist, jedoch zu einer umfassenden Vorbereitung für den „Ernstfall“ dazu gehört; der Vorsorgevollmacht.

Insbesondere für kleinere und mittelgroße Unternehmen, aber auch für Privatvermögen bestehen Gefahren – und Gestaltungsspielräume – nicht nur für den Fall des Versterbens des Unternehmers / Eigentümers, sondern auch für den Fall, dass er durch Krankheit, Unfall etc. vorübergehend oder endgültig die Geschäftsfähigkeit verliert.

Es geht letztlich darum, für einen Übergangszeitraum – also für den Zeitraum, bis der Betroffene wieder seine Aufgaben selbst übernehmen kann oder bis zum Zeitpunkt der Rechtsnachfolge – eine Lösung zu finden, die es ermöglicht, seine Vermögensangelegenheiten weiterzuführen, ohne ein Betreuungsgericht anrufen zu müssen. Ein solches hätte einen Betreuer zu bestellen, der sich um die Belange des Geschäftsunfähigen kümmern muss. Die Auswahl des Betreuers steht hierbei grundsätzlich im Ermessen des Gerichts.

Um der Gefahr zu begegnen, dass im schlimmsten Fall ein Fremder, der weder den Betroffenen noch seine Vorstellungen und Ziele kennt, über sein Vermögen verfügt und um zu vermeiden, dass aufgrund von Verfahrenszeiten beim Betreuungsgericht zeitweise niemand über das Vermögen verfügen kann, sollte eine Vorsorgevollmacht erteilt werden.

Dies ist insbesondere bei Einzelunternehmen oder Unternehmen mit strenger patriarchalischer Struktur dringend erforderlich. Eine – auch nur vorübergehende – Führungslosigkeit eines Unternehmens kann dieses in den Ruin führen.

Aber auch für Nichtunternehmer kann die Notwendigkeit bestehen, bei vorübergehender Geschäftsunfähigkeit einen Vertreter zu bestellen, der beispielsweise gegenüber Banken, Vermietern, Arbeitgebern oder anderen Personen den Vermögensinhaber vertritt.

Die Vorsorgevollmacht ist grundsätzlich für jede rechtsgeschäftliche Handlung, die nicht höchstpersönlich ausgeführt werden muss, möglich.

Es empfiehlt sich, Vorsorgevollmachten notariell beurkunden zu lassen. Zum einen sollte man auf die Erfahrungen des Notars mit derartigen Vollmachten nicht verzichten, zum anderen ist dieser nach § 11 Beurkundungsgesetz verpflichtet, die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers zu prüfen und seine Identität amtlich zu dokumentieren. Das heißt, bei einer notariell beurkundeten Vollmacht ist das Vertrauen in deren Rechtswirksamkeit in aller Regel größer.

Sollen auf Grundlage der Vollmacht beurkundungspflichtige Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden – insbesondere Grundstücksgeschäfte – ist ohnehin eine notarielle Beurkundung der Vollmacht notwendig.

Grundsätzlich ist allerdings jede Form der Bevollmächtigung möglich.

Zusätzlich zur eigentlichen Vorsorgevollmacht sollten auch Bankvollmachten ausgestellt werden. Hierfür sollten die durch die Banken vorgegebenen Vordrucke verwendet werden. Zwar sind Banken rechtlich verpflichtet, auch andere Vollmachten zu akzeptieren – insbesondere notarielle Vollmachten – jedoch bestehen Banken häufig auf der Verwendung eigener Vordrucke.

Die Durchsetzung des Anspruchs des Vollmachtinhabers auf Zugriff auf die Konten wird – insbesondere dann, wenn gerichtliche Hilfe in Anspruch genommen werden muss – erhebliche Zeit in Anspruch nehmen. Innerhalb dieser Zeit könnte nicht über die Konten verfügt werden. Ein Unternehmen wäre handlungsunfähig.

Die Vorsorgevollmacht sollte zudem bei der Bundesnotarkammer registriert werden.

Da trotz einer Vorsorgevollmacht nicht endgültig ausgeschlossen werden kann, dass für den Geschäftsunfähigen durch das Betreuungsgericht ein Betreuer eingesetzt wird, sollte die Vorsorgevollmacht durch eine Betreuungsverfügung, also eine Verfügung, wer – gegebenenfalls für welche Bereiche – als Betreuer eingesetzt werden soll, ergänzt werden.

Für eine umfassende Vermögensnachfolgeplanung – insbesondere bei Unternehmen – sind also Regelungen in folgenden Bereichen vorzunehmen und aufeinander abzustimmen:

- Letztwillige Verfügungen (Testament; Erbvertrag);
- Vermögensnachfolge unter Lebenden (gegebenenfalls ergänzt durch entsprechende gesellschaftsrechtliche Regelungen);
- Vorsorgevollmacht (gegebenenfalls verbunden mit Betreuungsverfügung und Patientenverfügung).

Alle diese Regelungen müssen aufeinander abgestimmt und im Laufe der Zeit regelmäßig überprüft und gegebenenfalls auf neue Entwicklungen angepasst werden.

Hierzu sollten Sie sich juristisch und auch steuerlich beraten lassen.